117. Ersetzung von Bundesrecht

[1] § 52 Abs. 4 und 5 BeamtVG gelten unverändert als Bundesrecht weiter. [2]Es handelt sich um bereicherungsrechtliche Vorschriften, die von der Neuordnung des Versorgungsrechts ausgenommen werden konnten. [3]Als Bundesrecht binden sie auch Geldinstitute und Zahlungsempfänger außerhalb Bayerns.